



**Gemeindeamt Fließ**  
A-6521 Fließ, **Bezirk Landeck**  
Tel. 05449-5234, Fax 05449/5234-21  
Email: [gemeinde@fliess.gv.at](mailto:gemeinde@fliess.gv.at)

# PROTOKOLL

über die 4. Gemeinderatssitzung am 7. Juli 2023

**BEGINN:** 20.00 Uhr

**ANWESENDE:**

Bgm. Alexander Jäger	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
Bgm.-Stv. Mag. (FH) Ing. Wolfgang Huter	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GV Mag. Thomas Schärmer	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Karl Lang	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Mercedes Walch	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Florian Röck	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Sandro File	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GR Anja Gebhart	Sozialdemokraten und Parteifreie - A.JÄGER
GV Peter Schlatter	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GV Günter Knabl	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GR Celina File	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GR Albert Erhart	ÖVP Fließ - VP FLIESS
GR Edwin Neuner	Einheitsliste Piller - EL PILLER
GR Manfred Knabl	ADLERHERZ Fließ - AZF
EGR Michael Schwarz	ÖVP Fließ - VP FLIESS

**ENTSCULDIGT:**

GR Andreas Mayer ÖVP Fließ - VP FLIESS

**TAGESORDNUNG:**

- 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
- 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 19.05.2023
- 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder
- 4.) Information durch den Bürgermeister
- 5.) Bericht der Ausschüsse
  - 5.1.) Überprüfungsausschuss
  - 5.2.) Kulturausschuss
- 6.) Raumordnungsangelegenheiten
  - 6.1.) Umwidmung der Gp. 947/71 - Schuler/Hochenegger
- 7.) Grundangelegenheiten
  - 7.1.) 30-kV-Kabel und BFST Fließ/Putschern
  - 7.2.) Servitut - File Norbert und Walter
  - 7.3.) Benützungsbewilligung Flugschule FlyAirea Tirol GmbH
  - 7.4.) Grundsatzbeschluss - Teilungsentwurf File Konrad
  - 7.5.) Bereinigung Weganlage Blumenegg
  - 7.6.) Grundkauf bzw. Grundtausch Heckmann Martin und Regina
- 8.) Auftragsvergaben
  - 8.1.) Sonnenschutz Jugendzentrum
  - 8.2.) Hochbehälter Sägegasse - Schlosserarbeiten
  - 8.3.) ARA Fließ - Erneuerung der Schlammentwässerungsanlage

- 8.4.) Zählerverteiler Lager Urgan
- 8.5.) Stromverteilung Aggregat CAT DE88E3
- 8.6.) Erweiterung Naturparkhaus
- 8.7.) Gestaltung Einfahrt Fließerau
- 8.8.) Grundtausch Gemeinde/Schlatter Karl
- 9.) Förderungen 2023
- 10.) Enzianwurzeln Zanders 2023
- 11.) Mietzins- und Annuitätenbeihilfe - Änderung ab 01.06.2023
- 12.) Feuerwehr Tarifordnung 2023 - Beratung und Beschlussfassung
- 13.) Personalangelegenheiten
- 14.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

### 1.) Eröffnung und Begrüßung - Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Der Bürgermeister eröffnet die 4. Sitzung des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Er begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer.

### 2.) Genehmigung des Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 19.05.2023

Der Gemeinderat beschließt das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 19.05.2023 mit 12 Stimmen. 2 Gemeinderatsmitglieder und 1 Ersatzmitglied waren bei der letzten Gemeinderatssitzung nicht anwesend.

### 3.) Anfragen der Gemeindebürger an den Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder

#### a) Klimastammtisch:

Knabl Ludwig, Blassnigg Kerstin und Pfarrer Tausch Andreas stellen den Klimastammtisch vor. Sie laden die Mitglieder des Gemeinderates zur Mitarbeit ein. Sie sehen sich als Ideengeber für ein klimafittes Dorf. Sie treffen sich jeweils jeden 2. Dienstag in den geraden Monaten.

Folgende Themen wurden erarbeitet:

- Mobilität:
  - Radweg über die Via Claudia Augusta nach Landeck
  - Alternative Mobilität: Mitfahr-App, Dorftaxi, E-Carsharing, Errichtung „Mitfahr-Bankli“
  - Öffentlicher Personennahverkehr: Umsetzung einer besseren Anbindung von Fließ
  - „Motor aus“ – Schilder bei M-Preis, Schule, Recyclinghof
  - Parkmöglichkeiten bei Bushaltestellen und Bahnhof
  - Diskussion zum Thema „Motorräder und Nachtfahrverbot“
- Energie:
  - Beratung anbieten zu Photovoltaik
  - Beratung anbieten zu erneuerbarer Energie
- Landwirtschaft:
  - Schutz unserer Gewässer / Schutz und Sanierung von Pietzen
  - Förderung von kleinflächigem Ackerbau / Kornanbau / Flachsianbau
  - Errichtung eines Brotbackofens
  - Errichtung einer Getreidemühle
  - Information zu Herstellung / Verwendung von Pflanzenkohle
  - Bäume pflanzen
- Artenvielfalt:
  - Erhalt und Förderung von Gewässern und Äckern
- Bauen und Wohnen:
  - Sanierung alter Häuser
  - Förderung von neuem, klimafitem Bauen (z.B. Beschattung)

Erhalt von Trockensteinmauern  
Information / Förderung von traditionellem Bauen (z.B. Lehm)  
Vorzeigeprojekte vorstellen

- Ernährung und Konsum:  
Repaircafe im Dorf  
Niederschwelliges Angebot für klimaschonendes Verhalten  
Verschwendung eindämmen  
Änderung des Konsumverhaltens fördern
- Bildung und Bewusstsein:  
Ressourcenmanagement in den Schulen, Hort, Kindergärten  
Umweltmedizin: Aufklärung z.B. zu den gesundheitlichen Folgen des Klimawandels und von umweltschädlichem Verhalten

**b) Unterkircher Kurt – FFW Hochgallmigg:**

Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hochgallmigg bedankt sich beim Gemeinderat für die Umsetzung des Projektes Fraktions- und Feuerwehrhaus Hochgallmigg.

Er berichtet, dass auch in Hochgallmigg die Anzahl der Photovoltaikanlagen stark zunimmt. Er ersucht, um Abklärung der Möglichkeiten diese Anlagen standortgenau ins TIRIS einzupflegen.

**4.) Information durch den Bürgermeister**

a) Arbeiterpartie:

- Erschließung Siedlungsgebiet Piller (Weg und Wasserleitung)
- Zubau Klassenraum VS-Fließ, Abschluss der Arbeiten im Sommer
- Fraktionsgebäude Hochgallmigg - Abschlussarbeiten
- Hochbehälter Sägegasse – die Rechtskraft des Bescheides wird derzeit noch abgeartet
- Mäharbeiten
- Naturparkhaus – div. Vorbereitungen
- Wegsanierung ins Piller Moor (Start demnächst)
- Wassermeister (Almen, Besichtigung Hochbehälter...)
- Vorbereitung Zusammenschluss Wasserleitung Niedergallmigg (Zoll)

b) Fraktionsgebäude Hochgallmigg - Wärmepumpe:

Von einer externen Firma wurden an verschiedenen Stellen Messungen durchgeführt. Das Ergebnis ist eindeutig. Der zulässige Schallpegel wird deutlich überschritten. Derzeit werden die verschiedenen Möglichkeiten geprüft.

Die Einweihung des Fraktionsgebäudes ist am 03.09.2023 geplant. Die Einladungen werden postalisch versendet.

c) Schigebiet Venet-Süd:

Wie bereits in den Medien berichtet wurde, bleibt das Schigebiet Venet-Süd bis auf weiteres geschlossen. Der Bürgermeister berichtet von der schlechten Kommunikation zwischen den Verantwortlichen und der Gemeinde Fließ. Ein offizielles Gespräch hat es nicht gegeben. Am 14. Juli soll ein Masterplan präsentiert werden.

Über die Zukunft der Südseite (rodeln...) werden derzeit auch vom TVB Überlegungen angestellt.

d) Forstweg Gogles:

Für den Forstweg Gogles sind die Gutachten grossteils erstellt. Diese werden derzeit geprüft und eingearbeitet. Die Gemeinde hat ein überarbeitetes Ansuchen neu eingebracht. Durch die Schließung Venet-Süd wurde die geplante touristische Nutzung des Weges gestrichen.

e) TIWAG - Strompreis:

Die Tiwag hat nun eine weitere Variante 5 ins Spiel gebracht. Der Bürgermeister hat diese Variante gewählt. Sie beinhaltet eine Bindung bis zum 31.12.2026. Der Tarif wurde von 22 Cent auf 19 Cent gesenkt.

f) Gemeindeverband / GemNova:

Am Montag, den 10. Juli findet in Zirl ein außerordentlicher Gemeindegtag statt. Dabei geht es um die Zukunft der Gemnova und des Gemeindeverbandes. Es wurde eine Möglichkeit ausgearbeitet, den Konkurs der Gemnova abzuwenden. Der Mitgliedsbeitrag beim Verein Tiroler Gemeindeverband müsste in den nächsten 10 Jahren um € 2,-- pro Einwohner erhöht werden. Es wird allerdings eine min. 90-prozentige Zustimmung gefordert. Der Bürgermeister wird die Gemeinde Fließ vertreten. Er wird versuchen sich ein objektives Bild zu verschaffen. Er wird über die Abstimmung berichten.

g) Zubau Volksschule Urgen:

Die Entwurfsplanung ist bereits im Gange. Nach der Urlaubszeit sollten die verschiedenen Varianten besprochen werden.

h) Pflege- und Strukturplan:

Am Dienstag, den 18.07.2023 findet in Landeck eine Besprechung mit Frau LR<sup>in</sup> Hagele statt. Bei dieser Besprechung ist auch Huter Wolfgang als Obmann des Sozialsprengels anwesend. Es geht um die Neustrukturierung im Pflegebereich und um weitere bauliche Maßnahmen.

i) Energiekonzept Fließerau:

Die Energieagentur Tirol wird zu diesem Sachverhalt eine Machbarkeitsstudie erstellen. Ersten Studien zu Folge ist eine Versorgung der Fließerau wirtschaftlich interessant. In diesem Bereich werden hohe Förderungen in Aussicht gestellt.

j) Jugendzentrum:

Es ist geplant, das Jugendzentrum in der KW 29 wieder zu eröffnen.

k) Schlachthof Fließ:

Nach derzeitiger Sicht sollten sowohl der Zeitplan als auch der Kostenrahmen eingehalten werden können.

l) Schaferhütte Zanders:

Die Schaferhütte in Zanders wurde mittlerweile errichtet. Es ist ein gelungenes Projekt und bietet Platz für zwei Hirten. Eine eingebaute Nasszelle sowie eine eigene Stromversorgung bieten den gewohnten Komfort.

m) Agrargemeinschaft Landeck-ANGEDAIR:

Derzeit ist eine Befahrung des Forstweges von Kellerle nur teilweise möglich. Der Waldeigentümer nutzt daher auch den Forstweg von der Siedlung Hochgallmigg (Gemeinde Fließ). Der Bürgermeister wird beauftragt mit dem Obmann der Agrargemeinschaft Landeck-ANGEDAIR in Kontakt zu treten und für derartige Notsituationen eine Vereinbarung für eine gegenseitige Nutzung dieser Forstwege abzuschließen.

## 5.) Bericht der Ausschüsse

### 5.1.) Überprüfungsausschuss

Der Obmann des Überprüfungsausschusses trägt den Bericht wie folgt vor:

#### **Kassenprüfung durch den Überprüfungsausschuss | Quartal: 2/2023**

#### **Gemeinde Fließ**

Kassenprüfungsniederschrift über die vom Überprüfungsausschuss am 28.06.23 durchgeführte Prüfung der Gemeindekasse.

Beginn: 18:30 Uhr

Prüfungsleiter (Obmann): Günter Knabl

Weitere Mitglieder des Überprüfungsausschusses:

Mag. Thomas Schärmer, Knabl Manfred

Finanzverwalter/Kassenverwalter/Sonstige Kassenbedienstete: Daniel Erhart, Alexandra Jäger

Entschuldigt abwesend:

Geprüft wurde die Gebarung seit der letzten Kassenprüfung, das ist die Gebarung vom 20.03.2023 bis 27.06.2023

### 1. Kassenbestandsaufnahme gemäß § 22 GHV

Nach Vorlage aller Kassenbücher durch den Kassenverwalter und Kennzeichnung des Standes der Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch durch den Prüfungsleiter wurden die im folgenden Bestandsausweis ausgewiesenen Kassenbestände festgestellt:

**Aufnahme des Kassenbestandes** [Vorzählung durch den Kassenverwalter (Kassier)]:

<b>KASSENBESTANDSAUFNAHME:</b>	<b>Beträge in EUR</b>
Girokonto, Imster Sparkasse, IBAN AT69 2050 2000 0082 6123 lt. Auszug Nr. 4/1 vom 04.04.2023	51.503,37
Girokonto, Raiba Oberland-Reutte, IBAN AT55 3699 0000 0142 0025 lt. Auszug Nr. 120/001 vom 28.06.2023	439.118,08
Girokonto, Volksbank Tirol eG, IBAN AT13 4239 0005 0028 0010 lt. Auszug Nr. 17 vom 19.06.2023	159.069,23
Kautionskonto, Raiba Oberland-Reutte AT24 3699 0000 0554 5702 lt. Auszug Nr. 01/001 vom 15.03.2023	7.459,42
<b>Zwischensumme Girokonten</b>	<b>657.150,10</b>
Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklage zum 27.06.2022, Bank Raiba, Kto-Nr. 31.468.770, Verwendungszweck Betriebsmittelrücklage	84.265,83
Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklage zum 27.06.2022, Bank Raiba, Kto-Nr. 31.468.549, Verwendungszweck Weideverbesserung	8.423,38
<b>Zwischensumme Zahlungsmittelreserven</b>	<b>92.689,21</b>
<b>Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)</b>	<b>749.839,31</b>
<b>Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt zum 27.06.2023</b> lt. Buchungsabschluss Juni 2023/5 vom 28.06.2023	749.839,31
<b>+ ungebuchte Einzahlungen</b>	<b>0,00</b>
<b>- ungebuchte Auszahlungen</b>	<b>0,00</b>
<b>Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)*</b>	<b>749.839,31</b>
<b>KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS</b>	<b>0,00</b>

### 2. Buchungs- und Belegprüfung gemäß § 23 GHV

Es wurde keine Belegprüfung durchgeführt.

### 3. Sonstige Prüfbereiche

Nach Durchsicht der Vereinsförderungen, Ansuchen und Subventionen wurden folgende Ansuchen näher diskutiert:

- Sprechanlage für Kirche: Empfehlung 20% Kostenersatz
- Fest Via Claudia Augusta für Museum: Empfehlung Ablehnung des Ansuchens
- Schmid Gerlinde (archäologische Grabung): Empfehlung 30% des Selbstbehaltes

Weiters wurden detaillierte Auflistungen laufender Ausgaben und Einnahmen für alle Schulen (Volksschulen, Mittelschule), Kindergärten, Kinderkrippen, Hort, Personalkosten, Feuerwehren, Bauhof, Wasser, Kanal, Müll sowie Neubau Fraktionsgebäude Hochgallmigg durchgesehen. Die Listen werden dem Protokoll beigelegt.

Fließ, am 28.06.2023.10.2022

Ende: 20.35 Uhr

## 5.2.) Kulturausschuss

Die Obfrau Walch Mercedes ruft den Kulturausflug noch einmal ins Gedächtnis. Die Einzahlung des Beitrags gilt als Anmeldung.

Die Obfrau des Kulturausschusses berichtet von der Sitzung mit dem Schwerpunkt Bücherei. Der Gemeinderat diskutiert die Vorschläge und fasst den notwendigen Grundsatzbeschluss im Tagesordnungspunkt 9.) Förderungen.

## Protokoll

Kulturausschusssitzung am 22.05.2023; 19:00 Uhr Gemeindesitzungssaal

Anwesende: Obfrau Mercedes Walch, Celina File, Wolfgang Huter, Bgm. Alexander Jäger, Judith Stadelwieser, Susi Braunschier

### Realisierung einer Bücherei im Weißen Kreuz:

- Judith, die derzeit eine Ausbildung zur Bibliothekarin besucht, stellt mit Susi ihr **Konzept betreffend Eröffnung einer Bücherei im Weißen Kreuz**, vor  
Sie sehen folgenden Gewinn für die Gemeinde bzw. Bevölkerung
  - Lesen = Bildung und Unterhaltung
  - Ortskernbelebung
  - Soziale Komponente (Treffpunkt für verschiedene Bevölkerungsgruppen)
  - Bereicherung der Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinde
  - Kulturelle Komponente
  - Sinnvolle Angebote für alle Gruppen (Vorträge Kinder und Jugendliche..., Lesungen, Lesezwerge, Lesezirkel,...)
  - Nachhaltigkeit
  - Finanzieller Aspekt, vor allem für Familien (auch Bücher sind deutlich teurer geworden)
  - Für alle Bevölkerungsgruppen zugänglich und Angebote
  - Aktive Beteiligung aller Generationen und Bevölkerungsschichten
- **Räumlichkeiten, Infrastruktur, Investitionen**
  - Dr. Stefan würde ehemaliges TVB-Büro im Weißen Kreuz zur Verfügung stellen und den Raum entsprechend adaptieren  
(3 Jahre nur Verrechnung der Betriebskosten, danach Miete und Abzahlung der Investitionskosten auf 10 Jahre)
  - Zwischenlösung (um Bücher zu sortieren, einbinden, etc.) bis Räumlichkeiten und Mobiliar fertiggestellt sind eventuell im alten Gemeindeamt
  - Laptop, Software und Drucker (notwendig für Vorarbeiten) sollten umgehend angeschafft werden ca. € 2.800,-;  
Rest wird ab 2024 jährlich budgetiert
  - Medienneueinkauf für Start ca. € 4.000,-
  - Jährlich sind mindestens 7% der Medien zu erneuern (€ 6.000,-)
  - Diensthandy ca. € 400,-, Logoentwicklung ca. € 500,-, 2 Scanpistolen ca. € 60,-
  - Erstausrüstung (bis max. 5.000,-) und jährlicher Medienankauf (bis max. € 3.000,-) wird mit 50% vom Land nach den „Richtlinien zur Förderung der Kultur, Bibliothekarwesen, Regierungsbeschluss vom 29.11.2022“, gefördert

- Alle Förderansuchen samt notwendigen BVÖ-Meldungen wird Judith entsprechend vorbereiten
  - Sämtliche notwendigen Vereinbarungen (Verein, Gemeinde, Vermieter, Land, BVÖ) sind auf der Homepage des BVÖ zu finden
  - Kaffeemaschine sollte gesponsert werden, nur „freiwilligen Spenden“ erlaubt
- **Personelles, Öffnungszeiten, Kosten Leihe**
    - Judith müsste geringfügig bei der Gemeinde angestellt werden, Kosten ca. 6.900,-/Jahr, Restliche Abwicklung mit Freiwilligen
    - Entsprechend den Zielstandards des BVÖ (Büchereiverband Österreich) mindestens 12 Stunden an 3 Tagen/ Woche
    - Familien Abo € 20,-/Jahr, Einzelabo € 15,-/Jahr
    - Kinder bis 18 Jahren frei
    - Mit TVB sind Verhandlungen zu führen betreffend einer Gästekartenregelung
  - **Sonstiges**
    - Bücherei soll Bücher, Hörbücher, E-Books, E-Reader, etc. umfassen
    - Zusammenarbeit und gegenseitige Leihen mit Bücherei der Volksschule und Mittelschule soll stattfinden
    - Startveranstaltung mit verschiedenen Personengruppen (Schüler, Jugendliche, Erwachsene, Senioren,)
    - Lesungen eventuell auch im Knabl-Marth Haus
    - Im Gemeindeblatt 3 sind Infos zu Bücherspenden und Namenssuche (event. Gewinnspiel) geplant

## 6.) Raumordnungsangelegenheiten

### 6.1.) Umwidmung der Gp. 947/71 - Schuler/Hochenegger

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fließ gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 5.7.2023, mit der Planungsnummer 604-2023-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ im Bereich 947/28, 947/61, 947/71, 947/33 KG 84001 Fließ (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fließ vor:

Umwidmung

Grundstück 947/33 KG 84001 Fließ rund 1 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 947/61 KG 84001 Fließ rund 3 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 947/71 KG 84001 Fließ rund 529 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 11

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 7.) Grundangelegenheiten

### 7.1.) 30-kV-Kabel und BFST Fließ/Putschern

Die TIWAG errichtet in Putschern eine Trafostation und verbindet diese mit der Station in Filen. Der Gemeinderat beschließt den Dienstbarkeitszusicherungs- und den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen dem Öffentlichen Gut und der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG einstimmig. Die TIWAG

verlegt in den Grundstücken Gpn. 5560/2, 5561/2 und 5580/1 ein Starkstromkabel mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt. Weiters errichtet die TIWAG auf der Gp. 5560/2 eine Trafostation. Die Gemeinde als Vertreterin des Öffentlichen Gutes erhält als Entschädigung € 405,24 für die Einräumung der Rechte sowie für das Kabel € 5,89/lfm. Für die Fläche der Trafostation wurde ein Preis von € 125,--/m<sup>2</sup> vereinbart.

Mit der Verlegung der Leitung darf erst nach der Verkehrsfreigabe der L17 begonnen werden!

### **7.2.) Servitut - File Norbert und Walter**

Im Zuge von Vermessungsarbeiten bei der Barbarakirche wurde festgestellt, dass die Zufahrt für das Grundstück Gp. 361 (File Norbert und Walter) minimal über die Gp. 360 (Gemeinde Fließ) führt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Einräumung dieses Servituts (4 m<sup>2</sup>) lt. Servitutsplan der Stürz Vermessung, Techn. Büro für Vermessungswesen, Udo Stürz, GZl. 2730-2/22, zuzustimmen.

### **7.3.) Benützungsbewilligung Flugschule FlyAirea Tirol GmbH**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Flugschule FlyAirea Tirol GmbH die Benützungsbewilligung für Grundstück Gp. 4570 zum Zweck der gewerblichen Nutzung als österreichische Zivilluftfahrerschule für Starts, Landungen und Übungen mit Hänge- und Paragleitern, zu erteilen. Die Bewilligung gilt bis auf Widerruf.

### **7.4.) Grundsatzbeschluss - Teilungsentwurf File Konrad**

File Lorena und Spiß Lukas beabsichtigen, auf der bestehenden landwirtschaftlichen Garage auf Gp. 6516 ein zweigeschoßiges Wohnhaus zu errichten. Für diesen Zweck ist eine Teilung der Gp. 6516 und eine Vereinigung mit einer Teilfläche der Gp. 85 erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen (2 Mitglieder des Gemeinderates haben sich aufgrund einer Befangenheit nicht an der Abstimmung beteiligt) dem vorgelegten Teilungsvorschlag 1 GZl. 2778/23 (Stürz Udo) zuzustimmen. In diesem Vorschlag ist auch die Grundstücksbereinigung entlang des Weges berücksichtigt.

Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Gut (Gp. 5508/16). Um diesen Weg betreuen zu können ist die Einräumung eines Servituts (Umkehrplatz) bei der Zufahrt zur Gp. 85 notwendig. Eine weitere Voraussetzung für eine endgültig positive Beschlussfassung (Teilung, Widmung) ist der Abbruch des Geräteschuppens auf der Gp. 5508/16 (wie bereits mehrfach vereinbart)!

### **7.5.) Bereinigung Weganlage Blumenegg**

Der Wegverlauf in Blumenegg stimmt nicht mit dem Katasterstand überein. Mit Zustimmung der Grundbesitzer Heckmann Regina und Martin kann dieser nun bereinigt werden.

Der Gemeinderat beschließt die Vermessungsurkunde GZl: 8837A des Dipl.-Ing. RIHA ALEXANDER MSc einstimmig. Er beschließt die Inkamerierung der aktuell als Verkehrsflächen genutzten Trennstücke sowie die Exkamerierung der nicht dem tatsächlichen Wegverlauf entsprechenden Trennstücke. Der Bürgermeister wird beauftragt die Durchführung nach § 15 LiegTeilG zu veranlassen.

### **7.6.) Grundkauf bzw. Grundtausch Heckmann Martin und Regina**

Heckmann Regina und Martin beabsichtigen die Errichtung einer Garage oberhalb ihres Wohn- und Wirtschaftsgebäudes in Blumenegg. Die in ihrem Eigentum stehenden Grundflächen Gpn. 610, 611 und .114 sind durch einen schmalen Streifen der derzeit als Weg genutzt wird und im Eigentum der Gemeinde ist, getrennt.

Der Gemeinderat beschließt den Grundtausch wie folgt einstimmig:

- Die Gemeinde gibt die Trennflächen (1) und (4) aus Grundstück 695/1 an Heckmann Regina und Martin ab.
- Heckmann Regina und Martin geben die entsprechenden Wegflächen aus Grundstück 610 an die Gemeinde Fließ ab.
- Für die Differenzfläche von 43 m<sup>2</sup> haben Heckmann Regina und Martin den Betrag von € 4.681,84 an die Gemeinde bereits überwiesen.
- Oberhalb der „neuen“ Garage muss ein landwirtschaftlicher Bringungsweg mit einer Fahrbahnbreite von 3 m errichtet werden. Dieser ist in die bestehenden Wege im Westen sowie im Osten einzubinden. Die Kosten für diese Wegverlegung sind von Heckmann Regina und Martin zu tragen.

Die angeführten Trennflächen beziehen sich auf die Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Riha Alexander MSc, GZl. 8837B. Die Wegflächen sind in der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Riha Alexander MSc, GZl. 8837A angeführt.

## **8.) Auftragsvergaben**

### **8.1.) Sonnenschutz Jugendzentrum**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Vorhänge und Zierkissen für das Jugendzentrum bei der Fa. Sebastian Gitterle Raumausstattung GmbH anzuschaffen. Der Preis beträgt € 935,87 (netto).

### **8.2.) Hochbehälter Sägegasse - Schlosserarbeiten**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Schlosserarbeiten für den Hochbehälter Sägegasse an den Billigstbieter zu vergeben. 11 Firmen wurden zur Angebotsabgabe eingeladen. Das Ingenieurbüro Walch und Plangger hat folgenden Vergabevorschlag ausgearbeitet:

<b>Fa. Antech, Innsbruck</b>	€	<b>89.985,44</b>
Fa. Meisl, Grein	€	93.155,25
Fa. ATS, Innsbruck	€	104.610,00

### **8.3.) ARA Fließ - Erneuerung der Schlammentwässerungsanlage**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die Schlammentwässerungsanlage an den Bestbieter, Fa. Huber, zu vergeben. 7 Firmen wurden zur Angebotsabgabe eingeladen. Das Ingenieurbüro Walch und Plangger hat folgenden Vergabevorschlag ausgearbeitet:

Fa. IEA, Pucking	€	157.012,00
<b>Fa. Huber, Bad Ischl</b>	€	<b>164.110,00</b>

Das Ingenieurbüro Walch und Plangger hat anhand eines Punktesystems das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ermittelt.

### **8.4.) Zählerverteiler Lager Urgen**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für den Zählerverteiler für die Lagerhalle Urgen an den Billigstbieter, die Fa. EAH Elektro GmbH, zu vergeben.

<b>EAH Elektro GmbH</b>	€	<b>3.928,75</b>
Elektrotechnik Günther Handle GmbH	€	4.663,37

### 8.5.) Stromverteilung Aggregat CAT DE88E3

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für Verteiler für das Notstromaggregat an den Billigstbieter, die Fa. Elektrotechnik Günther Handle GmbH. zu vergeben.

EAH Elektro GmbH	€	11.629,08
<b>Elektrotechnik Günther Handle GmbH</b>	<b>€</b>	<b>7.175,80</b>
Elektro Müller GmbH & Co KG	€	10.149,62
Wiederin Thomas	€	9.670,80

### 8.6.) Erweiterung Naturparkhaus

- a) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für das Gewerk Pfostenriegelfassade lt. Vergabevorschlag an den Billigstbieter zu vergeben.

<b>Fa. Fresinger, Ebbs</b>	<b>€</b>	<b>193.416,00</b>
Fa. Zoller & Prantl	€	201.489,99
Fa. Kape, Wattens	€	231.724,00

- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für das Gewerk Trockenbauarbeiten lt. Vergabevorschlag an den Billigstbieter zu vergeben.

<b>Fa. Hilti &amp; Jehle</b>	<b>€</b>	<b>55.815,26</b>
Fa. Praxmarer Innenausbau	€	69.516,07
Fa. Thurner Franz	€	72.745,70

- c) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für das Gewerk Zu- und Abluftanlage lt. Vergabevorschlag an den Billigstbieter zu vergeben.

<b>Fa. ZAK GmbH</b>	<b>€</b>	<b>128.373,19</b>
Fa. Airtech GmbH	€	135.514,50
Fa. Mayr GmbH	€	162378,50

- d) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für das Gewerk Heizung-Sanitäre lt. Vergabevorschlag an den Billigstbieter zu vergeben.

<b>Fa. Stolz GmbH</b>	<b>€</b>	<b>97.748,91</b>
Fa. Sailer GmbH	€	99.950,00
Fa. Heiss Installationen	€	110.022,89
Fa. Luzian Bouvier	€	110.792,60
Fa. Franz Bouvier	€	116.061,09
Fa. Regensburger	€	117.417,73

- e) Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für das Gewerk Elektroarbeiten lt. Vergabevorschlag an den Billigstbieter zu vergeben.

<b>Fa. Wultschnig</b>	<b>€</b>	<b>139.759,06</b>
Fa. Energiefreund	€	148.859,50
Fa. Elektro Müller	€	153.462,87

Fa. Kalsberger	€	152.676,01
----------------	---	------------

### 8.7.) Gestaltung Einfahrt Fließerau

Die Fa. Grasberger hat bereits einen Entwurf für die Gestaltung des Einfahrtsbereichs Fließerau vorgelegt. Es gibt dazu aber derzeit noch keine Kostenschätzung. Sollte diese Kalkulation vorliegen, werden die Mitglieder des Gemeinderates per Email informiert.

### 8.8.) Grundtausch Gemeinde/Schlatter Karl

Schlatter Karl (Vater von Schlatter Peter) hat im Jahr 1984 eine Waldfläche in der Harbe an die Gemeinde abgetreten. Im Gegenzug sollte er eine Teilfläche in der Harbe (bereits durchgeführt) und eine Teilfläche im Bereich seiner Perdallwiese (nicht durchgeführt) erhalten. Eine entsprechende Vereinbarung konnte im Archiv ausgehoben werden.

Der Gemeinderat beauftragt den Bauausschuss dieses Rechtsgeschäft für eine Beschlussfassung vorzubereiten.

### 9.) Förderungen 2023

Der Gemeinderat beschließt die Förderungen wie folgt einstimmig:

#### Ortsbäuerinnen:

OB – Fließ File Lisa	€	100,00
OB – Piller Neururer Melanie	€	50,00
OB – Hochgallmigg LWK-TBO Hochgallmigg	€	50,00
OB – Urgen File Karina	€	50,00

#### Kameradschaftsgelder:

Feuerwehr Fließ	€	875,00
Feuerwehr Hochgallmigg	€	300,00
Feuerwehr Piller	€	300,00
Schützenkompanie Hochgallmigg	€	450,00
Schützenkompanie Fließ	€	450,00
Schützengilde Fließ	€	100,00
Jugendclub (700,--)	€	0,00

#### Sportvereine:

Fußballclub Fließ 850,-- + (250,-- Strom abklären)	€	850,00
Tennisclub Fließ 525,-- + 250,-- Strom	€	775,00
Schiclub Fließ	€	275,00
Schiclub Niedergallmigg	€	275,00
Schiclub Hochgallmigg	€	275,00
Sportverein Piller 700,-- +250,-- +250,--	€	1.200,00
Schützengilde Fließ	€	275,00
Judoclub *)	€	275,00
Kinder- u. Jugendförderungsverein Piller 275 u. 250 Strom	€	525,00
Schilift Hochgallmigg 275+250 Strom		525,00

Sportplatz Ngm. Beitrag für Rasen mähen	€	200,00
Verein Saltmochts	€	275,00
Fasnachtsverein	€	275,00
<u>Chöre:</u>		
Chor Fließ	€	600,00
Kirchenchor Piller	€	300,00
Männerchor Hochgallmigg	€	300,00
Singkreis Urogen	€	300,00
Chor Insieme Hgm.	€	300,00
Xang6521 (300,--)	€	0,00
<u>Musikkapellen:</u>		
Musikkapelle Fließ (60 Mitglieder)	€	8.150,00
Musikkapelle Piller (41 Mitglieder) (4.075,00 alt)	€	5.575,00
Aufwind Fließ *)	€	1.000,00
<u>Sonstige Beihilfen:</u>		
Vinzenzverein St. Barbara	€	875,00
Kath. Bildungswerk Neururer Julia	€	175,00
Kath. Familienverband Piller	€	175,00
Kath. Familienverband Dorf Gebhart Anja	€	175,00
Kath. Familienverband Hgm.	€	175,00
Pensionistenverband – Reinhold Gigele	€	350,00
Seniorenbund – Wille Hermann	€	350,00
Erwachsenenschule Fließ *)	€	730,00
Bienenzüchter/Varoabekämpf.	€	350,00
Obstbauverein	€	175,00
Urgner Kultur und Weihnachts-Brauchtum Verein	€	175,00
Berg- und Naturfreunde	€	175,00
Umweltschutzverein Gachenblick	€	0,00
Museumsverein Fließ	€	875,00
Dorfbühne Piller	€	275,00
Theatergruppe Fließ	€	275,00
Ur(g) Theater	€	275,00
Jungbauern Fließ	€	100,00
Jungbauern Piller	€	50,00
Jungbauern Hochgallmigg	€	50,00
<b>Summe</b>	<b>€</b>	<b>30.030,00</b>

\*) vor Auszahlung abklären ob der Verein noch aktiv ist!

Bergrettung Tirol	€	100,00
Lebenshilfe Tirol	€	100,00
Eduard Wallnöfer Schülerheim	€	100,00
Museumsverein Fest Via Claudia	€	0,00
Pfarramt Fließ, Beschallungsanlage	€	1.164,30
Schmid Gerlinde, Entschädigung arch. Grabung	€	2.107,80
Liftges. Piller (Freikarten für Kinder) (29x50)	€	1.430,00
Sport und Jugendförderung	€	7.500,00
ematric (20% der Kommunalsteuer)	€	3.064,60
BauWest (20 % der Kommunalsteuer)	€	4.536,98
SIOTUU GmbH (20 % der Kommunalsteuer)	€	547,04
Winterschäden 2022/2023	€	2.730,00

- Das Ansuchen des Museumsvereins um Unterstützung des Via Claudia Festes wird einstimmig abgelehnt.
- Das Ansuchen von Walch Josef für Holz für die Freiraumklasse wird abgelehnt. Das benötigte Baumaterial wird von der Gemeinde als Eigentümerin bezahlt.
- Der Gemeinderat beschließt den Vorschlag des Gemeindevorstandes zur Förderung von archäologischen Grabungen im Zuge eines Bauverfahrens:
  - Kostenersatz 30 % des Selbstbehaltes
  - Vorschreibung von archäologischen Grabungen durch das Bundesdenkmalamt
  - Hinweis im Baubescheid
  - Abschluss einer Vereinbarung über die Aufteilung des Fundwertes (30 %)
  - Gefördert werden private Wohngebäude, die nach den Richtlinien der Wohnbauförderung errichtet werden
- Wie bereits im Tagesordnungspunkt 5 angekündigt, beschließt der Gemeinderat die Umsetzung und Förderung einer öffentlichen Bücherei einstimmig. Die entsprechenden Räumlichkeiten werden von der Gemeinde in der ehemaligen Raika adaptiert. Die Erstanschaffungen werden von der Gemeinde getragen. Förderungen für den laufenden Betrieb werden in Aussicht gestellt und in den Budgets der nächsten Jahre berücksichtigt.

## 10.) Enzianwurzeln Zanders 2023

Für das Graben von jeweils 100 kg. Enzianwurzeln im Almgebiet von Zanders haben sich heuer 6 Personen beworben.

Juen Klaus  
Greiter Christoph  
Greiter Bruno  
Kleinheinz Josef  
Greiter Daniel

Bock Harald

Da Juen Klaus bereits im Jahr 2022 berücksichtigt wurde, nimmt er an der Losentscheidung nicht teil.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgenden Personen die Entnahme von jeweils 100 kg Enzianwurzeln zu genehmigen (Losentscheid):

Greiter Christoph  
Greiter Bruno  
Kleinheinz Josef  
Greiter Daniel

Pro Genehmigung werden € 45,-- (anteilige Verwaltungskosten) verrechnet.

### **11.) Mietzins- und Annuitätenbeihilfe - Änderung ab 01.06.2023**

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wie folgt einstimmig:

## **Mietzins- und Annuitätenbeihilfe**

### **Richtlinie**

*Das Land Tirol gewährt zur Milderung von besonderen Härtefällen Mietzins- oder Annuitätenbeihilfen - kurz als Beihilfen bezeichnet - an eigenberechtigte österreichische StaatsbürgerInnen und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 gleichgestellte Personen (z.B. UnionsbürgerInnen), die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.*

*Solche Beihilfen werden im Regelfall nur für Wohnungen gewährt, die nicht mit Mitteln der Wohnbauförderungsgesetze 1954, 1968 oder 1984, des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 (mit Ausnahme der Gewährung von Förderungskrediten für den Erwerb oder die Fertigstellung einer Wohnung nach § 15 TWFG 1991), der Bundes-Sonderwohnbaugesetze 1982 oder 1983, des Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds oder des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds gefördert sind. Im Falle einer begünstigten Rückzahlung des Förderungskredits durch die Beihilfewerberin / den Beihilfewerber oder bei Kündigung des Förderungskredits der Beihilfewerberin / des Beihilfewerbers wird diesem ebenfalls keine Beihilfe gewährt.*

*Mietzinsbeihilfen können auch an sonstige natürliche Personen gewährt werden, die seit mindestens fünf Jahren in Tirol den Hauptwohnsitz haben (Drittstaatsangehörige).*

*Die Gewährung einer Beihilfe erfolgt im Sinne der nachstehenden Bedingungen:*

#### **1 Beihilfe nur für Wohnungen**

*Über Ansuchen wird für eine förderungsfähige Wohnung eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen dem anrechenbaren Wohnungsaufwand und der zumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung (laut Anlage) zweckgebunden für die Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt.*

*Das zumutbare Ausmaß der Wohnungsaufwandsbelastung vermindert sich bei einem monatlichen Einkommen (1/12 des jährlichen Einkommens laut Berechnung des Einkommens nach der Wohnbauförderungsrichtlinie) bis EUR 2.799,99 um 6 % bei:*

*– Haushalten, bei denen ein Mitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 35 Einkommensteuergesetzes 1988 im Ausmaß von mindestens 50 % aufweist,*

- Haushalten mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967,
- Familien.

Bei einem monatlichen Einkommen ab EUR 2.800,-- vermindern sich die 6 % um 0,1 % pro EUR 10,-- des Überschreibungsbetrages.

Als Familie gelten miteinander verheiratete Personen oder eingetragene PartnerInnen mit oder ohne Kind(er) sowie AlleinerzieherInnen oder Lebensgemeinschaften mit zumindest einem im Haushalt lebenden Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Förderungsfähig ist eine in sich abgeschlossene Wohnung, die der regelmäßigen Benutzung durch die Beihilfebezieherin / den Beihilfebezieher dient und die zumindest aus einem Zimmer, einer Küche (Kochnische), einer Toilette und nach Möglichkeit aus einer Bade- oder Duschgelegenheit besteht. Eine Beihilfe wird nur an (Wohnungs)EigentümerInnen oder an MieterInnen gewährt, die die Wohnung direkt vom Eigentümer mieten. Für Räumlichkeiten in einem Wohnheim werden keine Beihilfen gewährt.

## **2 Wohnungsaufwand**

Als Wohnungsaufwand gelten der Hauptmietzins bzw. die auf die Wohnung entfallenden Annuitäten der zur Finanzierung der Gesamtbaukosten (ohne Grundkosten) aufgenommenen Kredite zuzüglich vorgeschriebener, angemessener Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten und einer allfälligen Umsatzsteuer. Bei Eigenheimen werden keine derartigen Kosten angerechnet.

Der Wohnungsaufwand vermindert sich um allfällige anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Belastung aus dem Wohnungsaufwand gewährt werden. Für den Zeitraum der Gewährung von Beihilfen nach dem Heeresgebührengesetz wird keine Beihilfe gewährt.

Als **anrechenbarer Wohnungsaufwand** werden höchstens EUR 4,-- je m<sup>2</sup> förderbare Nutzfläche berücksichtigt. Über Ansuchen einzelner Gemeinden kann für deren Gemeindegebiet ausnahmsweise ein Betrag bis zu EUR 6,- je m<sup>2</sup> Nutzfläche als anrechenbarer Wohnungsaufwand zugrunde gelegt werden.

Bei einem Haushalt mit einer Person wird - unabhängig von der tatsächlichen Nutzfläche der Wohnung - der anrechenbare Wohnungsaufwand unter Zugrundelegung einer förderbaren Nutzfläche von 50 m<sup>2</sup> errechnet. Die förderbare Nutzfläche erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 20 m<sup>2</sup>, maximal jedoch auf 110 m<sup>2</sup>. Bei Wohnungen, deren Nutzfläche größer als 110 m<sup>2</sup> ist, wird der Berechnung der Beihilfe - abhängig von der Personenanzahl - die tatsächliche Wohnnutzfläche zugrunde gelegt (bei 5 Personen bis höchstens 130 m<sup>2</sup>, ab 6 Personen bis höchstens 150 m<sup>2</sup>). Die Feststellung der Nutzfläche erfolgt nach den Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991. Bei der Zugrundelegung der förderbaren Nutzfläche kann auf besondere Härtefälle Rücksicht genommen werden.

Sofern der nach der Haushaltgröße berechnete anrechenbare Wohnungsaufwand geringer ist als der zu bezahlende Wohnungsaufwand, wird die Beihilfe unter Zugrundelegung dieses anrechenbaren Wohnungsaufwandes ermittelt.

## **3 Nachweis des Wohnungsaufwandes**

Die Höhe des monatlichen Wohnungsaufwandes ist in geeigneter Form (z.B. mittels Mietvorschreibung oder Bestätigung - Formblatt F8a oder Einzahlungsbeleg) nachzuweisen. Bei Eigenheimen/Eigentumswohnungen ist die Höhe der monatlichen Annuitätenzahlungen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblattes durch eine Bestätigung des Kreditgebers bzw. des Verwalters nachzuweisen.

Für den Wohnungsaufwand werden nur Hypothekarkredite mit den in der jeweiligen Promesse festgelegten Konditionen, höchstens jedoch mit einer Belastung berücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns der Beihilfe nicht höher liegt als 5,25 %-Punkte jährlich über dem einen Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Anpassungszeitpunkt (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) von der European Banking Federation (EBF) veröffentlichten 3-Monats-Euribor, kaufmännisch gerundet auf die zweite Dezimalstelle (Nachkommastelle). Bei der Berechnung des Wohnungsaufwandes werden nur Kredite berücksichtigt, die zur Errichtung oder zum Kauf - nicht aber zur Sanierung - des Gebäudes oder der Wohnung verwendet worden sind.

## **4 Berechnung des Einkommens**

Das für die Berechnung der Beihilfe maßgebende Einkommen wird nach der Bestimmung des § 2 (9) TWFG 1991 ermittelt.

a) Berechnung des Einkommens bei ArbeitnehmerInnen:

Jahres-Bruttobezüge ohne Familienbeihilfe abzüglich

- Werbungskosten (z.B. Sozialversicherung, Kammerumlage, jedoch ohne Werbungskostenpauschale) – außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge für InhaberInnen von Amtsbescheinigungen, Opferausweisen und für LandarbeiterInnen
- Lohnsteuer

b) Berechnung des Einkommens bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: Einkommen nach § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 zuzüglich

+ der bei der Einkommensermittlung abgezogenen steuerfreien Beträge des Gewinnfreibetrages, des Werbungskostenpauschales, der Sonderausgaben, des Veranlagungsfreibetrages usw. lt. TWFG 1991

abzüglich

- gewinnerhöhend aufgelöste Beträge eines Gewinnfreibetrages
- Einkommensteuer

c) Berechnung des Einkommens bei Land- u. ForstwirtInnen:

Bei Land- und ForstwirtInnen wird das Einkommen unter Zugrundelegung des bei der Beitragsbemessung in der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehenen Prozentsatzes des Einheitswertes sowie unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrages von EUR 360,-- monatlich zur Erfassung der in solchen Betrieben üblichen Einnahmen berechnet.

Bei der Berechnung des Einkommens nach a) bis c) werden zudem berücksichtigt:

- gerichtlich oder vom Land anerkannte, vertraglich festgesetzte Unterhaltsleistungen, die dem Beihilfebezieher / der Beihilfebezieherin oder dessen Gattin / deren Gatten (Lebensgefährtin / Lebensgefährte) kontinuierlich zufließen oder von diesen Personen kontinuierlich zu zahlen sind
- steuerfreie Bezüge (z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld)
- ein angemessener Anteil sonstiger Einnahmen (z.B. gesamte Mindestsicherung, angemessenes Trinkgeld)
- Lehrlingsentschädigungen zählen nicht zum Einkommen

## **5 Nachweis des Einkommens**

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- a) bei ArbeitnehmerInnen durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das der Einbringung des Ansuchens vorangegangene Kalenderjahr; zugleich ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben. Sollte bis Februar eines Jahres der Lohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr nicht vorgelegt werden können, kann der Lohnzettel des Vorjahres vorgelegt werden;
- b) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; bezieht eine solche Person auch Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit, so ist auch der Nachweis nach lit. a vorzulegen;
- c) bei Land- und ForstwirtInnen durch Vorlage des Einheitswertbescheides und allfälliger sonstiger Einkommensnachweise.

Für die Berechnung des Einkommens bzw. der Beihilfe wird das gesamte Einkommen des Beihilfebeziehers / der Beihilfebezieherin, der Ehegattin / des Ehegatten bzw. der Lebensgefährtin / des Lebensgefährten und für die weiteren im gleichen Haushalt lebenden Personen, für die keine Familienbeihilfe bezogen wird (z.B. für volljährige Kinder), ein Drittel des nachgewiesenen Einkommens, zumindest jedoch der Mindestsatz gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz, berücksichtigt. Leben mehrere Haushalte in einer Wohnung, ist das Einkommen für jeden Haushalt getrennt zu ermitteln.

Wenn BeihilfebezieherInnen nicht für den gesamten, für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Zeitraum ein Einkommen nachweisen können, kann das Einkommen unter Zugrundelegung des nachgewiesenen

Zeitraumes berechnet bzw. geschätzt werden. Maßgebend ist grundsätzlich jenes Einkommen, das zum Zeitpunkt der Ermittlung der Beihilfe im Sinne dieser Richtlinie nachgewiesen und zugrunde gelegt wird.

Zur Ermittlung der regelmäßigen bzw. realistisch erscheinenden Einkommensverhältnisse können erforderlichenfalls auch weitere Nachweise, wie z.B. eine Erklärung über ein glaubhaftes Einkommen verlangt und allenfalls auch die jeweils geltenden Mindestsätze gem. § 5 (2) Tiroler Mindestsicherungsgesetz bei der Einkommensberechnung zugrunde gelegt werden. Für den Fall, dass im Vergleich zur Wohnungsaufwandsbelastung ein besonders unrealistisches Einkommen angegeben wird, kann die Gewährung der Beihilfe abgelehnt werden.

## **6 Einreichung des Ansuchens**

Das Ansuchen um eine Beihilfe ist samt den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gemeinde(Stadt)amt, im Bereich der Stadt Innsbruck beim Stadtmagistrat Innsbruck unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter einzureichen.

Bei der Einreichung des ersten Ansuchens ist auf Verlangen der Gemeinde oder des Landes ein Mietvertrag vorzulegen. Die Beihilfe wird jeweils für ein Jahr bewilligt und wird frühestens ab dem der Einreichung des vollständigen Ansuchens beim zuständigen Gemeindeamt (Stadtamt) folgenden Monat im Nachhinein zur Auszahlung gebracht.

Ein Ansuchen, das bis zum dritten Werktag des jeweiligen Monats eingereicht wird, gilt als noch rechtzeitig für die Gewährung einer Beihilfe für diesen Monat eingebracht.

Der einjährige Geltungszeitraum der zu gewährenden Beihilfe beginnt frühestens mit dem Monat, in dem die (regelmäßige) Benutzung der Wohnung bei gleichzeitiger Bezahlung des Wohnungsaufwandes beginnt bzw. überwiegend gegeben ist.

Eine kontinuierliche Weitergewährung einer Beihilfe kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann erfolgen, wenn spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vorhergehenden Beihilfe-Bewilligungszeitraumes um die Weitergewährung der Beihilfe angesucht wird.

In besonderen Härtefällen kann eine erstmals oder nach einem längeren Zeitraum wieder zu gewählende Beihilfe für höchstens 3 Monate rückwirkend bewilligt werden.

Die Zumutbarkeitstabelle (Anlage) gelangt für Beihilfeansuchen zur Anwendung, deren Bewilligungszeitraum bzw. bei einer Änderung einer Beihilfe deren Änderungszeitraum ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie beginnt.

Die Beihilfe wird kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag gerundet. Eine Beihilfe von weniger als EUR 7,-- wird nicht gewährt.

## **7 Verpflichtung zur Meldung von Änderungen**

Die Bezieherin / der Bezieher der Beihilfe hat dem zuständigen Gemeinde(Stadt)amt oder dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, jeden Umstand, der zu einer Verringerung der Höhe der Beihilfe oder zu deren Einstellung führen kann, innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an, an dem von diesem Umstand Kenntnis erlangt wird, unter Beibringung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Die Höhe der Beihilfe wird aufgrund der geänderten Verhältnisse jedenfalls dann neu berechnet, wenn das Ausmaß der Änderung mindestens 30 % gegenüber der bisher gewährten Beihilfe beträgt. In begründeten sozialen Härtefällen kann die gewährte Beihilfe auf einen befristeten Zeitraum in der ursprünglichen Höhe belassen werden. Eine Beihilfe, die zu Unrecht empfangen wurde, ist zurückzuzahlen.

## **8 Kosten der Beihilfe**

Die Kosten der Beihilfe trägt zu 80 % das Land und zu 20 % die zuständige Gemeinde. Für den Fall, dass eine Gemeinde im Einzelfall nur bereit ist, zu einer geringeren als der sich nach dieser Richtlinie ergebenden Beihilfe einen anteilmäßigen Betrag zu bezahlen, verringert sich die zu gewählende Beihilfe und damit auch der Anteil des Landes entsprechend. Für den Fall, dass eine Gemeinde keine Anteilsleistung zahlt, kann auch keine Beihilfe gewährt werden.

*Im Falle der Beteiligung an der Mietzins- und Annuitätenbeihilfenaktion hat die Gemeinde die entsprechenden Beschlüsse nach Maßgabe der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zu fassen. Land Tirol, Tiroler Gemeindeverband und Stadt Innsbruck haben sich auf eine einheitliche Anwartschaft von zwei Jahren geeinigt.*

## **9 Regelung für Studierende**

*An Studierende wird im Falle sozialer Bedürftigkeit und bei Vorliegen eines Mietvertrages für das gesamte Wohnobjekt eine Beihilfe gewährt, wobei als Wohnungsaufwand höchstens ein Betrag von EUR 4,-- je m<sup>2</sup> förderbare Nutzfläche und Monat und eine förderbare Nutzfläche von höchstens 50 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt wird. Wohnen mehrere StudentInnen in einem Objekt, so wird das Ausmaß der förderbaren Nutzfläche im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie, höchstens jedoch unter Zugrundelegung von 90 m<sup>2</sup>, ermittelt. An andere Wohngemeinschaften bzw. bei Vermietung von Einzelzimmern werden keine Beihilfen gewährt.*

*Im Falle, dass einzelne StudentInnen einer Studentenwohngemeinschaft ihr Studium beenden, berufstätig sind und über ein entsprechendes Einkommen verfügen, kann auf die Dauer des laufenden Bewilligungszeitraumes (maximal ein Jahr) die Beihilfe ohne Berücksichtigung dieser StudienabsolventInnen (sowohl hinsichtlich des Einkommens als auch hinsichtlich der förderbaren Nutzfläche) berechnet und (weiter)gewährt werden. Ansonsten gilt folgendes: Wird von einer Studentin / einem Studenten ein laufendes Einkommen aus einer mindestens halbtägigen Arbeit nachgewiesen, so kann die Beihilfe abweichend von der angeführten Studenten-Regelung im Sinne des Punktes 2 dieser Richtlinie ermittelt werden.*

*Bei der Berechnung der Beihilfe ist auch auf das Einkommen der Eltern bzw. Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen. Die soziale Bedürftigkeit kann angenommen werden, wenn das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) der Eltern oder der Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 1.995,-- pro Elternteil oder Unterhaltspflichtigem bzw. das monatliche Gesamt Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) beider Elternteile oder Unterhaltspflichtigen den Betrag von € 3.990,-- nicht überschreitet und kein Grund zur Versagung oder Reduktion der Beihilfe nach Punkt 10 dieser Richtlinie vorliegt.*

*Im Falle des nachweislichen Fehlens eines zweiten Unterhaltspflichtigen darf das monatliche Netto-Einkommen (Jahreszwölftel) nicht mehr als € 2.850,-- betragen.*

*Die Einkommensgrenze erhöht sich für Geschwister bis zum vollendeten 25. Lebensjahr des/der Studierenden um je € 245,-.*

*Bedürftige Studierende in einer Wohngemeinschaft erhalten auch dann eine Beihilfe, wenn nicht bedürftige Studierende in der Wohngemeinschaft wohnen.*

*Der Einkommensnachweis kann auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.*

## **10 Besondere Bedingungen**

*Eine Beihilfe wird im Regelfall nur an zumindest 18-jährige Personen mit einem selbständigen und regelmäßigen Wohnbedarf gewährt. Bei Bestehen eines Mietverhältnisses zwischen nahestehenden Personen (im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991) kann bei der Berechnung der Beihilfe auch auf das Einkommen der Vermieterin / des Vermieters Bedacht genommen werden.*

*Wenn die Gewährung der Beihilfe im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beihilfempfängerin / des Beihilfempfängers bzw. dessen Eltern oder Unterhaltspflichtigen sowie aus anderen Gründen sozial nicht gerechtfertigt erscheint, kann die Beihilfe abgelehnt oder mit einem reduzierten Betrag bewilligt werden.*

## **11 Besondere Härtefälle**

*In besonders gelagerten Härtefällen kann eine Beihilfe mit Beschluss der Landesregierung auch über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gewährt werden. Das Einvernehmen mit der Gemeinde ist herzustellen.*

## **12 Inkrafttreten**

*Diese Richtlinie tritt mit 1. Juni 2023 in Kraft.*

## **12.) Feuerwehr Tarifordnung 2023 - Beratung und Beschlussfassung**

Der Gemeinderat beschließt die Anwendung der Feuerwehr-Tarifordnung 2023 für kostenersatzpflichtige Leistungen bzw. Beistellung von Geräten durch die Freiwilligen Feuerwehren. Die Abrechnung erfolgt durch das Gemeindeamt.

Vor Anwendung dieser Tarifordnung hat der Gemeindevorstand gemeinsam mit den 3 Feuerwehrkommandanten eine Liste mit den kostenersatzpflichtigen Leistungen zu erstellen.

## **13.) Personalangelegenheiten**

Der Gemeinderat beschließt, für den Kindergarten Fließ die Stelle einer Stützkraft neu auszuschreiben.

Der Gemeinderat beschließt folgende Rochaden:

Wörz Sandra wechselt von der Volksschule Niedergallmigg in den Kindergarten Fließ.

Hueber Angelika wechselt vom Kindergarten Fließ in den Kindergarten Eichholz. Sie nimmt die Bildungskarenz nicht in Anspruch und übernimmt die Sprachförderung.

Der Gemeinderat beschließt, Flir Rene für die Baustelle in Piller anzustellen.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Schwierigkeiten bei der Anstellung von Asylwerbern.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag von Köhle Melanie ab.

Der Gemeinderat beschließt, Frau Mag. Bock Michaela für den Kinderhort anzustellen.

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Köhle Konrad als Bauhofmitarbeiter zu beschäftigen.

Der Gemeinderat beschließt, Herrn Jäger Dietmar als Bauhofleiter und Nachfolger von Knabl Stefan zu beschäftigen.

Die Details dieser Beschlüsse werden in einer eigenen, nicht öffentlichen Niederschrift festgehalten.

## **14.) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

- a) GR Knabl Manfred ersucht, bei der Planung bzw. in der Prozessfindungsphase auch schon sinnvolle Überlegungen zu möglichen alternativen Heizsystemen anzustellen.
- b) GR Schlatter Peter ersucht, die Verkehrsspiegel von Stauden freizuhalten. Der Bürgermeister wird den Auftrag an Knabl Stefan weiterleiten.
- c) GR Schlatter Peter berichtet von seinem Unmut und Ärger beim Lesen des Artikels der Chronik im letzten Gemeindeblatt. Er erkundigt sich wie es möglich ist, dass ein Chronist, der objektiv sein sollte, Unwahrheiten in einem Gemeindemedium veröffentlichen kann. Der Bürgermeister berichtet von der Redaktionssitzung. Die einzelnen Berichte wurden besprochen. Es ist aber für das Redaktionsteam sehr schwierig, alle Artikel genau durchzulesen. In Zukunft wird noch mehr Wert darauf gelegt, dass alle Berichte dem Redaktionsteam vorgelegt werden (einzelne Beiträge wurden direkt an Wackernell Herbert geschickt).  
Was den angesprochenen Beitrag betrifft, wird der Bürgermeister mit Marth Josef sprechen.

- d) GR<sup>in</sup> File Celina berichtet vom Wunsch einiger Mütter, im Bereich der Mittelschule das Angebot an Fahrrad-Parkmöglichkeiten zu erweitern. Der Bürgermeister wird diesbezüglich mit dem Schulwart Spiß Markus sprechen.
- e) GR Röck Florian erkundigt sich, ob es schon einen Termin für die angekündigte Informationsveranstaltung gibt. Der Bürgermeister informiert über ein Gespräch mit DI Monz vom Baubezirkamt. Grundsätzlich ist DI Monz bereit Auskunft über die Hochgallmigger Straße zu geben. Er ist aber der Meinung, dass eine Veranstaltung, die öffentlich zugänglich ist nicht zielführend ist. Er schlägt vor, sich einem Gremium von ausgesuchten Vertretern zu stellen. Der Gemeinderat teilt diese Sichtweise nicht. Es sollte gelingen, der Bevölkerung von Hochgallmigg die brennenden Fragen zu beantworten. Es darf dabei niemand ausgeschlossen werden.

Der Bürgermeister beendet die Sitzung um 23.26 Uhr.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

(Martin Zöhrer)

(Jäger Alexander)